

An die Herausgeber

Autor(en): **Studer, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

unternommen werden, der, wenn er unsrer Erwartung entspräche, die zweckmäßigste Vorbereitung zur Arbeit über das bürgerliche Gesetzbuch werden müßte.

Alein ein solches Unternehmen ist zu mühsam, als daß wir uns demselben unterziehen möchten, wenn wir nicht voraus wissen, daß Sie demselben Ihren Beyfall und Ihre Unterstützung geben wollen. Auch ist dieser Vorschlag von der Mehrheit der Commission noch nicht angenommen, und derselbe erscheint, so wie der erste nicht so fast als Gutachten der Commission, sondern als bloße Privatmeinung.

Aus beyden Vorschlägen entstand der dritte, welcher von dem Grundsatz ausgeht, daß alle unsere Arbeiten, die wir über das bürgerliche Gesetzbuch jetzt machen können, in bloßer Vorbereitung zur Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches bestehen könne, und er nähert sich daher am meisten derjenigen Meinung, daß während dem provisor. Zustand kein bürgerliches Gesetzbuch entworfen werden könne, ohne daß er jedoch den Vorschlag, die bestehenden Gesetze und Gebräuche zu sammeln, verwirft. Er weicht vom 2ten Vorschlag nur in der Form ab, da er nemlich nicht dahin zielt, daß besondere Fragen an die Reg. Statthalter geschickt werden sollen, sondern daß die Commission aus den bestehenden Gesetzbüchern Auszüge mache, sie gegen einander vergleiche und daraus dasjenige abstrahiere, was sie zu einem Gesetzbuch dienlich zu seyn glaubt.

Dieses und dann eine deutliche, richtige und vollständige Bestimmung aller derjenigen Gegenstände, die in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden sollen, wären die Hilfsquellen, welche von Seite des gesetzgebenden Rathes demjenigen müssen an Handen gegeben werden, welcher ein bürgerliches Gesetzbuch entwerfen soll. Nach eben diesem Vorschlag wären Preise für Ausarbeitung eines bürgerl. Gesetzbuchs auszuschreiben, das nur ein Mann, der sich ausschließlich dieser Sache widmen kann, auszuarbeiten im Stand seyn dürfte.

Schon ward ein Versuch von Seite dieser Commission gemacht, eine Bestimmung der in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmenden Gegenstände zu entwerfen: man befolgte dabey die bisher üblichen allgemeinen Hauptabtheilungen, in das Recht der Personen, Sachen und Klagen, und fügte die allgemeinen Titel einer jeden Hauptabtheilung bey: aber das Ganze schien der Mehrheit der Commission zu unvollständig und diese Arbeit wäre daher von neuem zu wiederholen.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

I.

An die Herausgeber.

Bürger! In dem 179ten Stück des N. Schw. Rep. kommen in der, von dem B. Pfarrer und Prof. Gessner in Zürich an die Gesetzgebung gestellten, und von Ihnen auf sein Begehren dem Publikum durch den Druck öffentlich mitgetheilten Zuschrift einige Stellen vor, die den Lehrstuhl und Lehrer der Pastoraltheologie in Bern ansehen, und einiger Berichtigung bedürfen. Sie erlauben mir, Bürger, Ihnen diese andurch mitzutheilen, und Sie gleichfalls um ihre öffentliche Bekanntmachung durch Ihr Blatt zu ersuchen.

Es heißt erstlich: „In Zürich haben die studirenden Jünglinge bis zu Anfang des Jahrs 1799 keine Anleitung in der Pastoraltheologie erhalten, welches der Fall auch in Bern gewesen sey; ein unbegreiflicher Mangel, dem durch die verdankenswerthe Berwendung des B. Minister Stäpfer an beyden Orten seye abgeholfen worden.“ Ueber diese Stelle merke ich folgendes an:

Daß in Bern schon im Jahr 1794 von dem damaligen Schulrath, der Regierung ein gedrucktes Besinnen über eine bessere Einrichtung des Unterrichts auf hiesiger Akademie sey vorgelegt worden, in welchem u. a. auch die wichtige Veränderung vorgeschlagen war, aus den bisherigen zwey theologischen Lehrstühlen, dem dogmatischen nemlich und dem polemischen, zwey neue, dem Bedürfnis der Zeiten und der Kirche angemessenere, nemlich einen für die theoretische Theologie und die Kirchengeschichte, den anderen für die praktische Theologie oder für die Homiletik, Catechetik und Pastoralflughheit zu erschaffen; eine Veränderung, die, wie dasselbe ganze Besinnen, nachher unterm 27. May 1795 von der damaligen Regierung einhellig ist genehmiget und gutgeheissen worden, auch schon im Jahr 1796, da eben die beyden theol. Lehrstühle, der eine durch Tod, der andere durch Resignation, zufällig ledigt geworden waren, bey der Erwählung der beyden neuen Professoren, auf unserer Akademie hat können eingeführt werden.

Da aber der B. Minister Stäpfer selbst der eine dieser beyden neuen Professoren war, so ist begreiflich, daß diese Veränderung bey uns auch nicht sein Werk war, noch seyn konnte, sondern bekanntlich hat die Akademie dieselbe vielmehr unserm jezigen würdigen Dekan J. H., dem damaligen Professor und Rektor

derselben, zu verdanken, von welchem auch der seither 1797 herausgekommene Bericht über die neue Einrichtung der hiesigen obern und untern Schulen, so wie der im gleichen Jahr erschienene, aber wegen der bald hernach erfolgten Revolution nie von der obersten Gewalt bestätigte Gutachtliche Entwurf einer neuen Ordnung für die obern und untern Schulen der Stadt Bern, größtentheils herrührt. Wohl aber mag der V. Min. Stapfer von dieser ihm wohlbekannten und an sich so ganz empfehlungswerthen neuen Einrichtung unserer Akademie Anlaß genommen haben, dieselbe nachher bey seinem erhaltenen größsern Wirkungskreise, auch auf andern Akademien zur Nachahmung vorzuschlagen und einzuführen.

V. Prof. Gessner sagt ferner: „In Bern ist, ich weiß nicht, durch was für Mittel, dafür gesorgt, daß der Lehrer der Pastoraltheologie bezahlt ist.“ — Allerdings hatte dieser, bey uns nicht eigentlich neu errichtete, sondern nur aus einem schon lange bestehenden, (seit 1697) aber für die heutigen Zeiten weniger brauchbar erachteten, neu hervorgegangene Lehrstuhl die dem alten assignirte fixe Besoldung in Geld, Getreide und Wein, bis zur Revolution, da die Lehrer der hiesigen Akademie (wenigstens die geistlichen Lehrer,) so wie die der untern Schulen, durch die widerrechtliche Einziehung unserer bernerischen Kirchengüter zu Händen des Staats, das beklagenswerthe allgemeine Schicksal ihrer Brüder, der übrigen Religionsdiener, theilen mußten, so daß sie nun, ungeachtet sie größtentheils mit starken Familien beladen sind, und nicht nur alle Lasten als Staats- und Stadtbürger in Einquartierungen, Zellen und andern Abgaben, wie ihre übrigen Mitbürger tragen mußten, sondern auch durch Ankauf der neuen zum Theil sehr kostbaren Bücher in ihrem Fache mit ihrem Zeitalter gleichen Schritt halten sollten, auch bey der gewissenhaftesten Erfüllung aller ihrer ehemaligen und noch vieler seither ihnen neu aufgeladenen Pflichten, seit bald zwey Jahren ohne einige Besoldung sind, und das Glück nicht haben, von sich rühmen zu können, was V. Prof. Gessner, (dessen uneigennützig doppelte Verwendung seiner Kräfte zum Besten der Kirche übrigens nur ein Meidiger oder ein Undankbarer verkennen kann) von seinen Collegen, den übrigen Professoren des Züricherischen Gymnasiums sagt, daß er sie größtentheils bezahlt sehe. Bey uns hat der unterste der Professoren auf den heutigen Tag wenigstens

L. 2500 von der Regierung zu fordern; und bald dürfte die Zeit kommen, da mehrere von uns, nur um ihr tägliches Brod für sich und ihre Kinder zu haben, in ihrem schon beträchtlich vorgerückten Alter sich noch nach einem andern Verdienst werden umsehen müssen, weil die, bey der so trüben Aussicht in die Zukunft ohnedieß schon fast öde gewordene und verlassene Akademie, diese ehrwürdige Bildungsanstalt der Kirchen- und Schuldienere, aus welcher seit Jahrhunderten schon so viele würdige und gelehrte Männer hervorgegangen sind, selbst ohnmächtig und ihrer bisherigen Pflegeväter beraubt, den bey ihr angestellten Lehrern ihren nothwendigen Unterhalt zu reichen nicht mehr im Stande seyn wird.

So viel, Bürger Herausgeber! zur Berichtigung jener, die Akademie zu Bern betreffenden Stellen in dem Schreiben des verdienstvollen V. Prof. Gessner an die helvetische Gesetzgebung.

Geschrieben in Bern den 24. Nov. 1800.

Republikanischer Gruß!

E. Studer, Prof. der prakt. Theologie an der Akademie in Bern.

2.

Der V. Pfarrer Rütimeyer zu Schwarzenegg, hat uns Bemerkungen über die 4te Note zu dem im N. 180 des Republ. stehenden Artikel: Med. Institut in Bern, eingesandt, deren Einrückung er von unserer Unpartheylichkeit erwartet. Wir liefern hier die Hauptstelle derselben:

„So gewiß der damals erwählte Lehrer seinem Competenten nachstuhnde, so kann man ihm doch Gelehrsamkeit und Fleiß nicht absprechen; indessen konnte der um wenige Stimmen zurückgebliebene Diamant, wie ihn Bürger B. mit Recht nennt, alldieweil er ihn mit Roth bewarfen möchte, doch der aristokratischen Zusicherung: daß er ehestens bey einer andern Gelegenheit werde hervorgezogen werden, wohl eher trauen als die Künstler Helvetiens der Aufforderung, die vor zwey Jahren im Ramen des wiedergeborenen Vaterlands an sie geschah, in ihre Heymath zurückzukehren, wo ihre Verdienste besser belohnt werden sollten, als von den undankbaren Oligarchen, indem die helvet. Regierung nicht zugeben würde, daß solche Genies genöthigt seyen, ferner ihr Brod in Rom und London zc. zu suchen. Indessen sey dem wie ihm wolle, Br. B. sollte doch zeigen, daß die jetzigen Wahlen besser bestellt seyen; aus dem leztthin erschienenen Rapport der Militärcommission kann man das Gegentheil schließen.“